

09.05.94**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - Wizu **Punkt** der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen
KOM(93) 225 endg.

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der vorliegende Richtlinienvorschlag stellt ein wichtiges Vorhaben zur Umsetzung der bereits 1989 beschlossenen Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft und zur sozialen Ausgestaltung des Binnenmarktes dar und soll neben der Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer Bedingungen des fairen Wettbewerbs herstellen. Der Bundesrat fordert eine zügige Fortsetzung der Beratungen, um schnellstmöglich zu problemadäquaten Regelungen zu kommen.
2. Der Bundesrat begrüßt, daß die Europäische Kommission nach Vorlage der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses nunmehr einen geänderten Richtlinienvorschlag vorgelegt hat, der die Forderungen, die der Bundesrat in seiner Entschließung vom 9. Dezember 1991 - BR-Drucksache 547/91 (Beschluß) - zu dem ursprünglichen Vorschlag formuliert hatte, weitestgehend berücksichtigt.
3. Aufgrund des Umstands, daß lediglich eine geringe Zahl der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen erfaßt wird, stellt grundsätzlich die Erweiterung auf "allgemein anwendbare Tarifverträge" eine wesentliche Verbesserung des Richtlinienvorschlages dar.

Der Bundesrat hält es jedoch für unerlässlich, diesen Begriff zu präzisieren, um eine einheitliche Anwendung in den Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Ausgeliefert am 10. MAI 1994

4. Der Bundesrat stellt heraus, daß diese Regelung keinen Eingriff in die verfassungsmäßig verankerte Tarifautonomie bedeutet.
5. Der Bundesrat gibt zu bedenken, daß durch die vorgesehenen administrativen Maßnahmen ein erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht. Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß die Verbindungsbüros ausschließlich Informationen bereitstellen und daß, soweit wie möglich, auf neue Verwaltungsstrukturen verzichtet wird.

Im übrigen sollte die Bundesregierung darlegen, wie sie sich die Einzelheiten im Hinblick auf die Schaffung der dezentralisierten deutschen Verbindungsbüros und des amtlichen Informationssystems vorstellt.

Der Bundesrat hält eine Anbindung an die Arbeitsverwaltung auf der Ebene der Landesarbeitsämter nicht für sachfremd. Er weist bereits jetzt darauf hin, daß die Länder sich derzeit nicht in der Lage sehen, den zusätzlichen Aufwand zu leisten.

6. Der Bundesrat begrüßt, daß die Schwellenfrist in Artikel 3 Abs. 2 auf einen Monat reduziert wurde. Diese kurze Frist ist geeignet, Mißbrauch zu verhindern.
7. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Regelung über die konzerninterne Entsendung in Artikel 2 Buchstabe c nicht aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausgenommen wird.
8. Der Bundesrat betont nochmals die Notwendigkeit, die Arbeitnehmerüberlassung umfassend auf europäischer Ebene zu regeln; bis dahin müssen auch die Leiharbeitsunternehmen von der Entsenderichtlinie erfaßt werden.
9. Der Bundesrat hält die in Artikel 1 vorgenommene Einbeziehung von Unternehmen aus Drittstaaten für unerläßlich und fordert, eine Rechtsgrundlage zu wählen, die dies gewährleistet.
10. Die Umsetzung der in Artikel 5 vorgesehenen Sicherstellung von Verfahren zur Durchsetzung von Verpflichtungen aus dieser Richtlinie erfordert umfangreiche Gesetzesänderungen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert darzulegen, wie sie sich die Sicherstellung einer effektiven Durchsetzung der Rechtsansprüche der Arbeitnehmer vorstellt.
11. Der Bundesrat gibt seiner Hoffnung Ausdruck, daß die Bundesregierung die Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag während ihrer Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 1994 wesentlich voranbringen wird.

B

12. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.

20.05.94**Beschluß**
des Bundesrates

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

KOM(93) 225 endg.

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der vorliegende Richtlinienvorschlag stellt ein wichtiges Vorhaben zur Umsetzung der bereits 1989 beschlossenen Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft und zur sozialen Ausgestaltung des Binnenmarktes dar und soll neben der Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer Bedingungen des fairen Wettbewerbs herstellen. Der Bundesrat fordert eine zügige Fortsetzung der Beratungen, um schnellstmöglich zu problemadäquaten Regelungen zu kommen.
2. Der Bundesrat begrüßt, daß die Europäische Kommission nach Vorlage der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses nunmehr einen geänderten Richtlinienvorschlag vorgelegt hat, der die Forderungen, die der Bundesrat in seiner Entschließung vom 9. Dezember 1991 - BR-Drucksache 547/91 (Beschluß) - zu dem ursprünglichen Vorschlag formuliert hatte, weitestgehend berücksichtigt.
3. Aufgrund des Umstands, daß lediglich eine geringe Zahl der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen erfaßt wird, stellt grundsätzlich die Erweiterung auf "allgemein anwendbare Tarifverträge" eine wesentliche Verbesserung des Richtlinienvorschlages dar.

Der Bundesrat hält es jedoch für unerlässlich, diesen Begriff zu präzisieren, um eine einheitliche Anwendung in den Mitgliedstaaten sicherzustellen.
4. Der Bundesrat stellt heraus, daß diese Regelung keinen Eingriff in die verfassungsmäßig verankerte Tarifautonomie bedeutet.
5. Der Bundesrat gibt zu bedenken, daß durch die vorgesehenen administrativen Maßnahmen ein erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht. Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß die Verbindungsbüros ausschließlich Informationen

bereitstellen und daß, soweit wie möglich, auf neue Verwaltungsstrukturen verzichtet wird.

Im übrigen sollte die Bundesregierung darlegen, wie sie sich die Einzelheiten im Hinblick auf die Schaffung der dezentralisierten deutschen Verbindungsbüros und des amtlichen Informationssystems vorstellt.

Der Bundesrat hält eine Anbindung an die Arbeitsverwaltung auf der Ebene der Landesarbeitsämter nicht für sachfremd. Er weist bereits jetzt darauf hin, daß die Länder sich derzeit nicht in der Lage sehen, den zusätzlichen Aufwand zu leisten.

6. Der Bundesrat begrüßt, daß die Schwellenfrist in Artikel 3 Abs. 2 auf einen Monat reduziert wurde. Diese kurze Frist ist geeignet, Mißbrauch zu verhindern.
7. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Regelung über die konzerninterne Entsendung in Artikel 2 Buchstabe c nicht aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausgenommen wird.
8. Der Bundesrat betont nochmals die Notwendigkeit, die Arbeitnehmerüberlassung umfassend auf europäischer Ebene zu regeln; bis dahin müssen auch die Leiharbeitsunternehmen von der Entsenderichtlinie erfaßt werden.
9. Der Bundesrat hält die in Artikel 1 vorgenommene Einbeziehung von Unternehmen aus Drittstaaten für unerläßlich und fordert, eine Rechtsgrundlage zu wählen, die dies gewährleistet.
10. Die Umsetzung der in Artikel 5 vorgesehenen Sicherstellung von Verfahren zur Durchsetzung von Verpflichtungen aus dieser Richtlinie erfordert umfangreiche Gesetzesänderungen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert darzulegen, wie sie sich die Sicherstellung einer effektiven Durchsetzung der Rechtsansprüche der Arbeitnehmer vorstellt.
11. Der Bundesrat gibt seiner Hoffnung Ausdruck, daß die Bundesregierung die Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag während ihrer Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 1994 wesentlich voranbringen wird.